



Gemeinde Kaunertal
Feichten 141
6524 Kaunertal

Tel. 05475/343

Fax 05475/343-3

Fax: gemeinde@kaunertal.tirol.gv.at

www.kaunertal.eu

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 01. Juni 2021

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Gemeinde Kaunertal

Anwesende:

Bürgermeister

Bgm. Josef Raich

Heimat Kaunertal

Bürgermeister-Stellvertreterin

Bgm.-Stv. Ingeburg Plankensteiner

Heimat Kaunertal

Mitglieder

GV Andreas Eckhart

Heimat Kaunertal

GV Christian Kalsberger

Tourismus und Wirtschaft fürs Kaunertal

GR Johann Landerer

Tourismus und Wirtschaft fürs Kaunertal

GR Thomas Penz

Tourismus und Wirtschaft fürs Kaunertal

GR Florian Praxmarer

Heimat Kaunertal

GR Sabine Praxmarer

Heimat Kaunertal

GR Hubert Ragg

Heimat Kaunertal

GR Franz Schmid

Tourismus und Wirtschaft fürs Kaunertal

GR-Ersatz Ing. Marco Moritz

Ab TO Punkt 8

Heimat Kaunertal

Entschuldigt

Mitglieder

GR Harald Stadlwieser

Heimat Kaunertal

Zuhörer

Ing. Marco Moritz bis TO Punkt 7

Franz Eckhart

Schriftführerin

Johanna Wille

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Beratung und Beschlussfassung Gebühr für Regiestunden Bagger
4. Beratung und Beschlussfassung Gebühr Jausengeld für Kindergartenkinder in der Kinderkrippe
5. Beratung und Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft Verein RegioL Bezirk Landeck
6. Beratung und Beschlussfassung Ansuchen Nutzung Öffentliches Gut - Hotel Tia Monte
7. Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen Grundpacht Teilfläche 634/36
8. Beratung und Beschlussfassung Verlegung und Anschluss LWL im Weiler Wolfskehr
9. Beratung und Beschlussfassung Vergabe Sanierung Geländer Holderlibrücke und Platzerbrücke
10. Beratung und Beschlussfassung Wohnungsvergaberichtlinien
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnungen der Neuen Heimat Tirol
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des Gemeindeverbandes Schlachthof Fließ - Genehmigung der Vereinbarung und der Satzung
13. Beschlussfassung Bebauungsplan Ögghöfe
14. Anfragen, Anträge, Allfälliges
15. Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten

Protokollierung

1.	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
----	---

Bürgermeister Josef Raich eröffnet die Sitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Zuhörer und stellt anschließend die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Josef Raich stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tagesordnungspunkt 15) Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

Bericht Bürgermeister:

Bgm. Raich sagt, dass er soeben eine Sitzung mit den Almbetreibern (Nasserein, Gepatsch und Birgalpe) und den Verantwortlichen der Gletscherbahn betreffend der Befahrung Mautstraße hatte. Es wurde klargestellt, wer die Straße ohne Mautgebühren befahren darf, vor allem sind Auftreiber anderer Gemeinden betroffen. Auch über die Zufahrt zur Nasserein Alpe wurde geredet, dies muss nun mit der TIWAG abgeklärt werden.

Weiters berichtet Bürgermeister Josef Raich über die laufenden Projekte, welche es gilt dieses Jahr noch fertigzustellen bzw. voranzutreiben.

- Löschwasserversorgung Ögghöfe
- Verlegung WVA in Platz, Moritz Reinhard
- Erneuerung WVA in Vergötschen
- Neubau Brücke Vergötschen
- Brückensanierung Grasse (FB-Platz)
- Brückenbau Kaser
- Deponie und Beckenräumung Verpeil
- Sicherungsanlage Röthbach
- Homepage
- Gefahrenzonenplan
- ÖROK Fortschreibung
- Sanierung Friedhof, Sternengrab, Urnenstehle
- Ausschotterungsbecken Hoppawald
- Feuerbeschau Gewerbebetriebe
- Maßnahmen Lawinenverbauung – Konzept INN, von Feichten bis Stauwurzel
- Gehsteigsanierung Unterhäuser
- Natur-Kneipp Weg
- WVA Kaltenbrunn
- Sanierung Entwässerung Falkauns
- Klimacheck

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 15) Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

2.	Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
----	---

Die Niederschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2021 wird dem Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen und der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2021 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

3.	Beratung und Beschlussfassung Gebühr für Regiestunden Bagger
----	--

Bürgermeister Josef Raich erklärt dem Gemeinderat, dass für den Verleih des Baggers noch ein Regiestundensatz festgesetzt werden muss. Über die Festsetzung des Stundensatzes wurde bereits mit dem Gemeindevorstand diskutiert. Es wurden vergleichbare Stundensätze von unterschiedlichen Firmen rausgesucht. Diese Stundensätze sind im Bereich von EUR 33,00 bis EUR 65,00 inkl. MwSt. zu finden.

Die Regiestunden sollten wie bereits beim Radlader und beim Traktor inkl. MwSt und inkl. Fahrer festgesetzt werden.

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Regiestunden des Baggers an die Regiestunden des Radladers von EUR 54,00, anzupassen, wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Regiestundensatz für den Bagger TB 260, mit EUR 54,00 inkl. MwSt. festzusetzen und in die aktuelle Gebührenordnung aufzunehmen.

4.	Beratung und Beschlussfassung Gebühr Jausengeld für Kindergartenkinder in der Kinderkrippe
----	--

Bgm. Josef Raich berichtet dem Gemeinderat, dass in den letzten Jahren die Kinderkrippe öfters Alterserweitert geführt werden musste. Das heißt, Kinder mit 3 Jahren welche eigentlich in den Kindergarten gehen dürften, sind aufgrund Platzmangel im Kindergarten, in der Kinderkrippe betreut worden. Die Kinder zahlen wie jedes Kindergartenkind die EUR 35,00 pro Monat.

Da diese Kinder jedoch eine einheitliche Jause in der Kinderkrippe erhalten, soll dazu noch ein zusätzlicher Beitrag an Jausengeld eingehoben werden.

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes, EUR 15,00 pro Monat als Jausengeld für 3-jährige Kinder in der Kinderkrippe einzuheben, wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, für alle 3-jährigen Kinder in der Kinderkrippe den Kindergartenbeitrag in der Höhe von EUR 35,00 inkl. MwSt. einzuheben. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, zusätzlich zum Kindergartenbeitrag EUR 15,00 inkl. MwSt. pro Monat als Jausengeld für die 3-jährigen Kinder in der Kinderkrippe zu verrechnen.

5.	Beratung und Beschlussfassung Verlängerung Mitgliedschaft Verein RegioL Bezirk Landeck
----	--

Bgm. Josef Raich erläutert dem Gemeinderat den notwendigen Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein Regio L Regionalmanagement für den Bezirk Landeck für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD-Bewerbung und stellt den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD – Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von **2,50 Euro pro Einwohner** ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

6.	Beratung und Beschlussfassung Ansuchen Nutzung Öffentliches Gut - Hotel Tia Monte
----	---

Bgm. Raich legt das Ansuchen der Dr. Armin Falkner Hotelbetriebs-GmbH & Co.KG zum Sondergebrauch von Öffentlichem Gut (Gp. 1517) im Weiler Grasse vor. Gemäß der geplanten Zu- und Umbaumaßnahmen beim Hotel Tia Monte und Tia Monte Smart soll ein unterirdischer, unter der Gemeindestraße verlaufender Verbindungsgang zwischen den beiden Hotelgebäuden errichtet werden. Durch die geplante Baumaßnahme wird notwendig, sowohl die Trinkwasserleitung als auch den Ortskanal der Gemeinde Kaunertal auf einer Länge von ca. 20 lfm umzulegen. Ein hierfür vom Ingenieurbüro Walch/Plangger ausgearbeitetes und von der Behörde genehmigtes Projekt liegt vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, dem Ansuchen der Dr. Armin Falkner Hotelbetriebs-GmbH & Co.KG zum Sondergebrauch von Öffentlichem Gut (Gp. 1517) anlässlich der geplanten Errichtung eines unterirdischen Verbindungstunnels zwischen dem Hotel Tia Monte und dem Hotel Tia Monte Smart zuzustimmen. Die notwendige Errichtung des Verbindungstunnels und die Verlegungen der Trinkwasserleitungen und des Ortskanals sowie weitere notwendige Verlegungen von allfälligen weiteren Leitungen (Glasfaser, Strom, usw.) sind entsprechend des Projektes des Ingenieurbüros Walch/Plangger und unter Aufsicht einer hierfür befugten Person umzusetzen. Sämtliche für die Verlegungsarbeiten entstehenden Kosten sind von der Dr. Armin Falkner Hotelbetriebs-GmbH & Co.KG zu tragen. Die Baugenehmigung zur Errichtung des Verbindungstunnels ist von der Baubehörde der Gemeinde Kaunertal einzuholen. Es gilt, die Gemeindestraße dem ursprünglichen Zustand und Niveau wiederherzustellen.

7.	Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen Grundpacht Teilfläche 634/36
----	--

Bgm. Josef Raich legt dem Gemeinderat einen Antrag von Herrn Florian Waldner und Frau Ljubica Petrovic, 6524 Kaunertal, Bödele 192 vor. Dieser Antrag beinhaltet die Pacht des Grundstückes 634/36 zum Zweck der Gartenerweiterung auf Lebzeiten. Die gewünschte Pachtfläche liegt direkt neben dem neu gebauten Wohnhaus von Herrn Waldner und Frau Petrovic. Die zu nutzende Fläche beträgt ca. 35m².

Der Antrag wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, zur Gartenerweiterung mit Herrn Florian Waldner und Frau Ljubica Petrovic, wohnhaft in Bödele 192, 6524 Kaunertal ein Pachtverhältnis auf die Dauer von 10 Jahren für eine Teilfläche des Gst.Nr. 634/36 im Ausmaß von ca. 35m² abzuschließen. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 1,50 pro m² und ist indexgesichert zu vereinbaren. Es ist ein Pachtvertrag abzuschließen. Ein besonderer Hinweis betreffend einer sich ergebenden Schneeablagerung in den Wintermonaten ist im Pachtvertrag aufzunehmen.

8.	Beratung und Beschlussfassung Verlegung und Anschluss LWL im Weiler Wolfskehr
----	---

Bürgermeister Josef Raich berichtet vom Ansuchen Hausanschluss LWL für die Fam. Stadlwieser Wolfgang in Wolfskehr. Er sagt, dass dieser Anschluss seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung als 50% Förderung genehmigt wurde und nun möglich wäre umzusetzen. Raich legt das Ansuchen dem Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Weiler Wolfskehr an das Glasfasernetz der Gemeinde Kaunertal anzuschließen. Die Kosten dafür betragen lt. Kostenschätzung netto rund EUR 40.000,00 und werden zu 50% vom Amt der Tiroler Landesregierung gefördert.

9.	Beratung und Beschlussfassung Vergabe Sanierung Geländer Holderlibrücke und Platz-erbrücke
----	--

Bürgermeister Josef Raich legt dem Gemeinderat die vorliegenden Angebote der Firma Ing. S. Konrad GmbH betreffend Erneuerung Holderlibrücke und Erneuerung Platzer Brücke zur Beratung und Auftragsvergabe vor.

Holderlibrücke: netto EUR 13.590,50

Platzerbrücke: netto EUR 15.793,34

Er haltet fest, dass bereits bei der letzten Angebotseinholung die Fa. Metallbau Eckhart kein Angebot abgegeben hat. Deshalb hat man sich dazu entschlossen, keine weiteren Angebote einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das Angebot für die Sanierung des Brückengeländers der Holderlibrücke zum Preis von EUR netto 13.590,50 der Firma Ing. S. Konrad GmbH anzunehmen. Da die Kosten nicht budgetiert sind, werden die Einnahmenüberschreitungen der Entschädigungszahlungen für die Abdeckung verwendet.

Der Gemeinderat beschließt ebenfalls einstimmig, das Geländer für die Platzer Brücke im nächsten Jahr zu sanieren, dazu soll der Betrag lt. Angebot im Budget veranschlagt werden.

10.	Beratung und Beschlussfassung Wohnungsvergaberichtlinien
-----	--

Bürgermeister Josef Raich berichtet, dass der Gemeinderat eine Richtlinie zur Wohnungsvergabe erstellen muss. Die Richtlinie wurde dem Gemeinderat bereits bei der letzten Besprechung ausführlich vorgestellt und besprochen. Weiters wurde die Richtlinie an alle Gemeinderäte per Mail zugestellt, es wurden keine Änderungswünsche dafür eingebracht.

Bei der vergangenen Gemeindevorstandssitzung wurde die Richtlinie in Verbindung mit den Wohnungsvergaben angewandt. Es stellte sich heraus, dass einige Punkte noch verändert werden müssten. Der Vorschlag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt folgende Wohnungsvergaberichtlinie einstimmig:

Wohnungsvergaberichtlinie der Gemeinde Kaunertal

Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden auf alle Wohnungen Anwendung, für welche die Gemeinde Kaunertal ein Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

- Volljährige österreichische StaatsbürgerInnen oder EU BürgerInnen
- Personen, bei welchen ein Wohnungsbedarf gegeben ist

Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind Personen,

- deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung für den geförderten Mietwohnbau des Landes Tirol überschreiten.
- die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren eine ihnen nicht zukommende Punktezah erschlichen haben oder erschleichen wollten. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.
- die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden.
- Personen, welche die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse nicht zulassen.
- Personen welche bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Haus sind. Bei Vorhandensein eines Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung ist ein Wohnbedarf für eine geförderte Wohnung jedenfalls nur dann gegeben, wenn der Wohnungswerber das alte Objekt an eine begünstigte Person mit Wohnbedarf veräußert.

Bewerbungsverfahren

Personen, welche sich für eine Wohnung bewerben möchten, haben einen schriftlichen Antrag, mittels Vordruckes, bei der Gemeinde Kaunertal einzubringen. Als Anmeldedatum gilt der Posteingang.

Vergabeverfahren

Die Gemeindeverwaltung ist beauftragt, alle Erhebungen inklusive aller Unterlagen zur Wohnungsvergabe mittels Punktesystem dieser Richtlinie eigenständig durchzuführen. Der Vorschlag für die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, der im Sinne der Vergaberichtlinie vom 03.05.2021 den Beschluss über die Wohnungsvergabe fasst.

Die Gemeinde hat alle Wohnungssuchenden auf übersichtliche Weise evident zu halten. Eine Liste der Wohnungssuchenden ist jedem Mitglied des Gemeindevorstandes zur Verfügung zu stellen. Diese Liste ist vor jeder Wohnungsvergabesitzung auf den neuesten Stand zu bringen.

Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punktezah aufweisen, wird die Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorgenommen. Falls das Ansuchen am selben Tag eingereicht wurde, ist eine Verlosung der Wohnung zulässig.

Aktualisierung

Der/die Wohnungswerber/in stimmt bei seiner Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezah haben könnten, jede Veränderung der aktuellen Wohnadresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich der Gemeinde Kaunertal mitzuteilen.

Vertragsverlängerung

Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom Wohnungsmieter/von der Wohnungsmieterin ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Punktevergabe

Die Wohnungswerber erhalten im Falle einer vorliegenden Voraussetzung folgende Punktzahl:

Kinder, die mit dem/der Wohnungswerber/in im gemeinsamen Haushalt leben oder innerhalb von neun Monaten leben werden	
- bei Schwangerschaft (Vorlage Mutter-Kind-Pass)	5 Punkte
- für jedes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	5 Punkte
Alter 60+	2 Punkte
Ist die aktuelle Wohnung aufgrund von Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit oder Behinderung schwer erreichbar	4 Punkte
Soziale Kriterien: (maximal 20 Punkte werden berücksichtigt)	
- Wohnungswerber/in ist Alleinerzieher/in mit Kindern im selben Haushalt	3 Punkte
- Wohnungswerber/in mit prekären Wohnverhältnissen (kleine Wohnung <20m ² /Person; Sanitärräume außerhalb der Wohnung,..)	3 Punkte
- Der Mietzins beträgt mehr als 30% des Gesamtnettoeinkommens (unter Berücksichtigung von Wohn- und Mietzinsbeihilfe) der im Haushalt lebenden Personen	4 Punkte
- Bei familiären Gründen wie Pflege, häusliche Gewalt, Notfälle	5 Punkte
- Dem/der Wohnungswerber/in droht Wohnungslosigkeit	5 Punkte
Wohnungswerber/in übt eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Verein oder einer Hilfsorganisation aus	3 Punkte
Wohnungswerber, die im Kaunertal aufgewachsen sind	10 Punkte
Wohnungswerber, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz im Kaunertal gemeldet haben	5 Punkte

Sachliche Voraussetzung

Die Wohnungsgröße muss der Haushaltsgröße (Anzahl der im zukünftigen Haushalt lebenden Personen) in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnnutzfläche und Raumanzahl stehen.

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise mit Antrag vom Gemeindevorstand und einstimmigem Beschluss des Gemeinderates abgegangen werden.

Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Wohnung

11.	Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnungen der Neuen Heimat Tirol
-----	---

Bgm. Josef Raich legt dem Gemeinderat die Ansuchen für die Wohnungsvergabe laut den Richtlinien wie in TO-Punkt 10 beschlossen vor.

Ansuchen 1: Fam. Roland Toth, derzeit wohnhaft in Feichten 124, 6524 Kaunertal, Wunsch-Top 11 oder 8 oder 7, lt. Richtlinien erreicht Fam. Toth 15 Punkte;

Ansuchen 2: Susanne Larcher, derzeit wohnhaft in Feichten 165, 6524 Kaunertal, Wunsch-Top 11 oder 7, lt. Richtlinien erreicht Frau Larcher 18 Punkte;

Ansuchen 3: Gudrun Larcher, derzeit wohnhaft in Feichten 165, 6524 Kaunertal, Wunsch-Top 10 oder 9 oder 7, lt. Richtlinien erreicht Frau Larcher 10 Punkte;

Ansuchen 4: Gabriele Mark, derzeit wohnhaft in Bödele 173/2, 6524 Kaunertal, Wunsch-Top 3 oder 1, lt. Richtlinien erreicht Frau Mark 10 Punkte;

Folgende Wohnungen werden an folgende Wohnungswerber laut den Wohnungsvergaberichtlinien zugeteilt:

TOP 3: Mark Gabriele, wohnhaft in 6524 Kaunertal

TOP 8: Toth Roland, wohnhaft in 6524 Kaunertal

TOP 10: Larcher Gudrun, wohnhaft in 6524 Kaunertal

TOP 11: Larcher Susanne, wohnhaft in 6524 Kaunertal

Die Vergabevorschläge werden dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die Vergabe der Wohnungen der Neuen Heimat Tirol in Vergötschen laut dem Punktesystem der Wohnungsvergaberichtlinien. Somit sind die TOP 3, die TOP 8, die TOP 10 und die TOP 11 vergeben.

12.	Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des Gemeindeverbandes Schlachthof Fließ - Genehmigung der Vereinbarung und der Satzung
-----	--

Bgm. Josef Raich berichtet dem Gemeinderat, dass die Gründung des Gemeindeverbandes für den Schlachthof Fließ bereits in der Endphase ist. Deshalb legt er dem Gemeinderat die Vereinbarung inkl. Satzung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ zu erlassen:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Grins, Kaunertal, Ladis, Pians, Prutz, St. Anton a.A., Serfaus, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, den bestehenden Schlachthof in Fließ zu erwerben, zu erweitern, zu sanieren und den Schlachthof zu verpachten bzw. zu betreiben.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schlachthof Fließ“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

II.

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Schlachthof Fließ“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss

und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Weiters gehört dem Verbandsausschuss gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,

- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für den Erwerb des Grundes und der Immobilie, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Errichtung der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen sowie die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

Gemeinde Faggen	2,19 %
Gemeinde Fendels	1,63 %
Gemeinde Fiss	5,50 %
Gemeinde Fließ	22,09 %
Gemeinde Flirsch	4,47 %
Gemeinde Grins	5,13 %

Gemeinde Kaunertal	5,53 %
Gemeinde Ladis	4,58 %
Gemeinde Pians	2,75 %
Gemeinde Prutz	5,41 %
Gemeinde St. Anton a.A.	8,36 %
Gemeinde Serfaus	9,21 %
Gemeinde Strengen	4,90 %
Gemeinde Tobadill	3,08 %
Gemeinde Tösens	4,60 %
Gemeinde Zams	<u>10,57 %</u>
Gesamt	100,00 %

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages durch die Verbandsversammlung ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstehenden Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge nach § 7 aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Prüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12 Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

13.	Beschlussfassung Bebauungsplan Ögghöfe
-----	--

Bgm. Raich legt den für das von Wolfgang Moritz geplante Bauvorhaben, von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Bebauungsplan „B25 Ögg 1“ und ergänzenden Bebauungsplan „B25/E1 Ögg 1 – Moritz“ zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wolfgang Moritz plant Um- und Zubauten am bestehenden Ögghof durchzuführen. Die Ögghöfe sind ein regional und kulturhistorisch bedeutsames Ensemble, welches nicht zuletzt aufgrund des Denkmalschutzes einen besonders sensiblen und behutsamen Umgang mit der bestehenden Bausubstanz im Kontext mit den umgebenden Landschaftselementen erfordert. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Ausgangssituation ist eine zwischen allen betroffenen Fachbereichen koordinierte Vorgangsweise betreffend die vorgesehene Nutzung erfolgt und soll auch bei zukünftig geplanten Bauvorhaben umgesetzt werden. So wurde im Vorfeld des nun geplanten Aus- und Zubauvorhabens auf der Bp. .118 eine entsprechende Sondernutzung fixiert, die auch bei jeglicher baulichen Änderung zwingend einen Bebauungsplan und eine Abstimmung mit dem Denkmalamt erfordert.

Der Erläuterungsbericht von DI Andreas Lotz wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B25 Ögg 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B25/E1 Ögg 1 – Moritz“ vom 27.05.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 02. Juni 2021 bis einschließlich 01. Juli 2021.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Anfragen, Anträge, Allfälliges

GV Kalsberger fragt an, ob es möglich ist, das Ausschotterungsbecken Hoppawald auch freizeitechnisch nutzen zu können, da es doch ein attraktiver Platz ist. Bgm. Raich sagt, dass er bereits mit TVB Geschäftsführerin Michaela Gasser darüber gesprochen hat und somit gemeinsam eine Lösung gefunden werden sollte.

GR Sabine Praxmarer fragt an, wer den Fußballplatz aufgrund der Lawinen im Winter räumt. Sie denkt an, ein Projekt mit Jugendlichen daraus zu machen. Bgm. Raich befürwortet dies, wenn es einen Kümmerer gibt.

GR Thomas Penz bringt an, die fehlenden Holz-Leitplanken im Ortsteil Bödele wieder zu befestigen, da diese seit geraumer Zeit fehlen.

GR Johann Landerer fragt nach, wer die Verkehrszählung und die Tempokontrolle gegenüber seinem Wohnhaus angebracht hat. Bgm. Raich klärt auf, dass dies von der Landesstraße aus erledigt wird.

GR Franz Schmid fragt an, wie es mit dem Parkplatz im Bereich Bödele weitergeht. Bgm. Raich sagt, dass hier immer noch auf die geologische Stellungnahme von Herrn Michael Lager gewartet wird.

Weiters fragt GR Landerer an, ob die Anbringung einer Webcam im Bereich „Raichbrücke“ auf der Kaunertaler Landesstraße noch aktuell ist. In den Wintermonaten wäre dies für alle BürgerInnen und auch Gäste von Vorteil.

15. Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten
--

Der Antrag auf geschlossene Sitzung wurde unter Tagesordnungspunkt 1) einstimmig angenommen.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde in einer eigenen Niederschrift abgefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt mit 10 Stimmen (GR Franz Schmid verlässt aufgrund von Befangenheit den Saal) für die ausgeschriebene Stelle als Kinderkrippenassistentin Frau Elena Plörer, Bichlwies 10, 6527 Kaunerberg anzustellen. Der Beginn der Anstellung wird mit 2. August 2021 festgesetzt. Die Anstellung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz G-VBG 2012 mit einem Beschäftigungsausmaß von 50%, das sind 20 Wochenstunden. Die Anstellung erfolgt vorerst befristet auf ein Jahr. Die Entlohnung erfolgt gemäß Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz G-VBG 2012 im Entlohnungsschema d, allfällige Vordienstzeiten sind zu berechnen. Ein Dienstvertrag ist abzuschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Dienstvertrag von Frau Mary Walzthöni als Schulassistentin ab 16. Juli 2021, um ein weiteres Jahr, bis 15. Juli 2022 zu verlängern. Das bestehende Beschäftigungsausmaß wird von 47,5% (das sind 19 Wochenstunden) auf 57,50% (das sind 23 Wochenstunden) erhöht. Ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist abzuschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, Herrn Sandro Kalsberger, Unterhäuser, 6524 Kaunertal, rückwirkend ab 10. Mai 2021 als Gemeindearbeiter zur Unterstützung für sämtliche anfallende Bereiche, befristet bis zum Almauftrieb auf der Nasserein Alpe anzustellen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100% (das sind 40 Wochenstunden).

Die Entlohnung erfolgt gemäß Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz G-VBG 2012 im Entlohnungsschema e. Ein Dienstvertrag ist abzuschließen.

Feichten, am 02.06.2021

Josef Raich
Bürgermeister

Johanna Wille
Schriftführerin

Unterfertigung